

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 10. Juli 1967

14. Stück

24. Gesetz: Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Änderung.

25. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966, Änderung (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967).

## 24.

Gesetz vom 14. April 1967, betreffend die Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/1965.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 22/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist statt „der Landesregierung“ „des Stadtsenates“ zu setzen; im ersten Satz des Abs. 6 ist der Ausdruck „dem Amt der Landesregierung“ durch den Ausdruck „dem Magistrat“ zu ersetzen; im dritten Satz des Abs. 6 ist statt „die Landesregierung“ „der Stadt- senat“ zu setzen.

2. Im § 4 Abs. 1 ist statt „Der Landesregierung“ „Dem Stadtsenat“ zu setzen; im Abs. 2 ist der Ausdruck „vom Amt der Landesregierung“ durch den Ausdruck „vom Magistrat“ zu ersetzen; im Abs. 3 ist statt „von der Landesregierung“ „vom Stadt- senat“ zu setzen.

3. Im § 8 Abs. 3 ist statt „der Landesregierung“ „des Stadt- senates“ zu setzen.

4. Im § 9 Abs. 1 lit. b und lit. d ist statt „der Landesregierung“ „des Stadt- senates“ zu setzen.

5. Im § 10 Abs. 7 tritt an die Stelle der Wort- folge: „noch während eines Jahres“ die Wort- folge: „noch während fünf Jahren“.

6. Im § 10 Abs. 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz an- gefügt: „ausgenommen das Verwaltungsstraf- verfahren“.

Der Landeshauptmann: **Marek**      Der Landesamtsdirektor: **Ertl**

## 25.

Gesetz vom 14. April 1967, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz vom 8. Juli 1966, LGBL. für Wien Nr. 20, wird abgeändert wie folgt:

Der Tarif über das Ausmaß der Abgaben für Gebrauchserlaubnisse zum Gebrauch von öffent- lichem Gemeindegrund hat zu lauten:

#### „A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel über das in § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m<sup>2</sup> 30 S, mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
2. für Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Tor- ummauerungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile 10 v. H. des Grundwertes je m<sup>2</sup>, mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
3. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge und dergleichen, die über das im § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längenmeter 20 S;
4. für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschoß 10 v. H. des Grund- wertes je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 60 v. H. des Grundwertes je m<sup>2</sup>, mindestens aber 200 S für die einzelne Anlage;
5. für die offene Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten oder für die Aufstellung von Baugeräten je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2 S, mindestens aber 40 S für einen Monat; Lagerungen oder Aufstellungen bis höchstens drei Tage sind abgabenfrei; abgabenfrei ist auch der Ge- brauch der nach § 123 Abs. 2 der Bauord- nung für Wien zustehenden Freifläche; für Bauhütten 10 S je m<sup>2</sup> und je begonnenen Monat;

6. für die Lagerung anderer als der unter 5. genannten Gegenstände je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 5 S, mindestens aber 100 S für einen Monat; Lagerungen bis höchstens drei Tage sind abgabefrei;
  7. für das Auflegen schmalspuriger Gleise von Feldbahnen u. dgl. im Zuge von Bauführungen je begonnene zwei Monate und je Längenmeter 4 S, mindestens aber 200 S;
  8. für die länger als eine Woche dauernde Abstellung fahrunfähiger Fahrzeuge und für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 200 S;
  9. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 60 S; als unbespannte Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden, sowie jede nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine;
  10. für Zirkusunternehmen und pratermäßige Volksbelustigungen je Tag und je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche 0'05 S, mindestens aber je begonnenen Monat für die ganze bewilligte Fläche 60 S;
  11. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten und dergleichen) je Anlaß bis zu höchstens vier Wochen 25 v. H. der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B (Post 5, Post 12, Post 13, Post 22, Post 36 bis 42, Post 46 b), mindestens jedoch 40 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;
  12. für Musikveranstaltungen zu wirtschaftlichen Werbezwecken 500 S;
  13. für Werbungen mit beweglichem Standort (ambulante Reklame) zu wirtschaftlichen Zwecken:
    - a) durch eine Person mit Verteilung von Flugschriften (Zetteln), mit Abgabe von Proben, mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen je Person und Tag 11 S;
    - b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 100 S;
    - c) durch einen Werbeumzug je Tag und Umzug 500 S;
 bei Zusammentreffen der unter a bis c genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;
- B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr**
1. für eine Vorlagestufe außerhalb des Sockelvorsprunges 11 S;
  2. für Stufenanlagen für jede einzelne Anlage 20 S;
  3. für Radabweiser (Streifsteine u. dgl.) außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges für eine Anlage 11 S;
  4. für Schutzstangen oder Schutzgitter und dergleichen je Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage;
  5. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen je Vorrichtung 11 S; für Gebäude, in denen Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer, ferner diplomatische oder konsularische Vertretungen auswärtiger Staaten untergebracht sind, entfällt die Abgabe;
  6. für Luftschächte, Lichteinfallöffnungen und dergleichen innerhalb des Sockelvorsprunges je Schacht oder je Öffnung 11 S;
  7. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte über 0'25 m<sup>2</sup>, Kellereinwurfshächte über 0'25 m<sup>2</sup> u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges je Schacht 5 v. H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 40 S für eine Anlage; für Füllschächte und Kellereinwurfshächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0'25 m<sup>2</sup> nicht übersteigen, 40 S.
  8. für Kanalschächte einschließlich Schachtmauerwerk je m<sup>2</sup> 30 S, mindestens aber 50 S für einen Schacht;
  9. für überdeckte Luftschlitze sowie Licht- und Luftgräben unterhalb der Verkehrsfläche je Längenmeter 10 S, mindestens aber 20 S für die einzelne Anlage;
  10. für Rollbalkenkasten und Sonnenschutzplachen je Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage; für Sonnenschutzplachen entfällt die Bemessung einer besonderen Abgabe, wenn sie in Verbindung mit einem Ladenvorbau oder einem Portalkopf stehen, für die nach Post 12 und 14 ohnehin eine Abgabe zu bemessen ist;
  11. für andere als in Post 10 angeführte Sonnenschutzvorrichtungen je Längenmeter 8 S, mindestens aber 60 S für eine Anlage;
  12. für Portalköpfe mit oder ohne Sonnenschutzplache und Schaukasten je m<sup>2</sup> Schaufläche 10 S, mindestens aber 20 S je Gegenstand;
  13. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, bilden, oder für Zierleisten als Träger für Aufschriften je Längenmeter 6 S, mindestens aber 20 S für eine Umrahmung oder eine

- Zierleiste; Umrahmungen und Zierleisten sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
14. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltung in Putz u. dgl. je m<sup>2</sup> der Schaufläche 18 S; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabenfrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
  15. für Windfänge je begonnenen m<sup>2</sup> Bodenfläche 40 S;
  16. für Wetterschutz und Vordächer 5 v. H. des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 50 S; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 40 S je m<sup>2</sup> der beleuchteten Fläche;
  17. für Alarmanlagen bei Banken, Juwelieren u. dgl. 100 S für eine Anlage;
  18. für Spannrahmen bei Putzereien je Stück 50 S;
  19. für Fahrradständer je Fahrrad 10 S, mindestens aber 60 S für einen Fahrradständer;
  20. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen) von Gast- sowie Kaffeehäusern u. dgl. je m<sup>2</sup> Fläche 8 S, mindestens aber 50 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Monate Mai bis November und den Monat April des nächstfolgenden Jahres; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über die Wintermonate bewilligt, so erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
  21. für Kanal- sowie Wasser-Zu- und Ableitungen für eine Anlage 20 S; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zum Beispiel Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längensmeter 1 S, mindestens aber 11 S für eine Leitung; sofern durch Gesetze oder Verordnungen die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hiefür keine Abgabepflicht;
  22. für Leitungsmaste je Mast 11 S;
  23. für Hängebahnen, Seilbahnen u. dgl. je Längensmeter 10 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage;
  24. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längensmeter 10 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage;
  25. für Ladebrücken zum Transport von Waren vom Geschäft zum Fahrzeug 20 S je Längensmeter, mindestens aber 100 S für eine Anlage;
  26. für freistehende automatische Waagen je Stück 100 S;
  27. für nicht standfeste oder für transportable Verkaufsstände aller Art je Stand 120 S;
  28. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), standfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. 60 S je m<sup>2</sup> Grundfläche, mindestens aber 200 S für die ganze Baulichkeit;
  29. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 1400 S;
  30. für die regelmäßige Aufstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken auf dem annähernd gleichen Ort, sofern nicht Post 29 oder Tarif A, Post 9, Anwendung finden, für ein Fahrzeug 60 S; als unbespannte Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden, sowie jede nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine;
  31. für das nicht unter Tarif A, Post 6, fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m<sup>2</sup> 50 S, mindestens aber 200 S;
  32. für Brückenwaagen je Stück 500 S;
  33. für Haltestellentafeln je Stück 11 S;
  34. für Autorufstellen je Stelle 50 S;
  35. für Fernsprezzellen je Zelle 50 S;
  36. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen u. dgl. je m<sup>2</sup> der Gesamtfläche beziehungsweise der umschriebenen Fläche 2 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabenfrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m<sup>2</sup> Gesamtfläche beziehungsweise umschriebene Fläche nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
  37. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m<sup>2</sup> der umschriebenen Fläche 5 S, mindestens aber 11 S für eine Ankündigungstafel;
  38. für Steckschilder oder Firmenzeichen
    - a) bis 0,50 m<sup>2</sup> Fläche 11 S;
    - b) über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche bis 1 m<sup>2</sup> Fläche 30 S;
    - c) über 1 m<sup>2</sup> Fläche je m<sup>2</sup> 40 S;

- für Steckschilder oder Firmenzeichen mit besonderer Werbewirkung, zum Beispiel Spiegelschilder, erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 v. H.; für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Firmenzeichen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m<sup>2</sup> Fläche abgabefrei, falls es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasier-schüsseln) abgabefrei;
39. für eine Lampe bis zu einem Vorsprung von 1,50 m 11 S, über 1,50 m Vorsprung 20 S; eine Lampe ist vor einem Geschäftslokal unter der Voraussetzung abgabefrei, daß sie in erster Linie zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und nicht mehr als 0,60 m vorspringt;
40. für Scheinwerfer(Fluter)anlagen je Scheinwerfer 60 S;
41. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)
- Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie flach an der Wand, zum Beispiel Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 30 S, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 80 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
  - Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längenmeter 11 S;
  - Bildprojektionen, wenn die hiebei verwendeten Geräte auf einem im § 1 genannten Grund aufgestellt oder angebracht sind, für eine Projektion 60 S;
42. für Lautsprecheranlagen bei Geschäften je Anlage 100 S;
43. für Gas- oder Elektrostrahler, wenn diese fest montiert sind, je Stück 100 S;
44. für Warenausräumungen je m<sup>2</sup> der bewilligten Bodenfläche 25 S, mindestens aber 50 S;
45. für Warenaushängungen je m<sup>2</sup> Schaufläche 10 S, mindestens aber 50 S;
46. für Zierpflanzen in Behältern
- durch Blumenhändler als Warenausräumung oder Warenaushängung wie bei Post 44 bzw. 45;
  - ohne Verbindung mit einer Tischaufstellung (Post 20) je Behälter 11 S;
  - durch Inhaber von Hotels, Vergnügungsstätten u. dgl. je Behälter 40 S; Zierpflanzen in Behältern innerhalb bewilligter Vorgärten (Post 20) sind abgabefrei;
47. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 30 cm Breite 50 S; diese Ansätze erhöhen sich um 50 v. H. bei Automaten mit akustischer oder optischer Werbewirkung;
48. für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer 100 S;
49. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Stück 100 S;
50. für sonstige Verfügungsrechte über Flächen nach § 1, wenn ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 3 v. H. des Grundwertes;
- C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden
- für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Grundes erforderlich ist (zum Beispiel bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 3 v. H. der Bruttoeinnahmen;
  - für Tankstellen 3 v. H. der Bruttoeinnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln. Für die Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel zugrunde zu legen. Als Bemessungsgrundlage für die sonstigen Artikel gilt der effektive Bruttoverkaufspreis;
  - für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art für inländische Zeitungen 0,5 v. H., für ausländische Zeitungen 1 v. H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 15 S je begonnenen Monat und Einrichtung.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt ergangenen Abgabenbescheide mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag durch Abgabenbescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1,50 S für das Stück im Drucksortenverlag der Seidischen Hauptkassa, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.